OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652131/11/SE

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F. H., vertreten durch E.P. OG, Rechtsanwalt Dr. J. P., X, X S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Mai 2021, GZ: BHBRVERK-2020-569772/23-Wid, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme nach dem Führerscheingesetz und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20. Mai 2021, GZ: BHBR-VERK-2020-569772/23-Wid, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensablauf

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Mai 2021, GZ: BHBRVERK-2020-569772/23-Wid, wurde der Mandatsbescheid vom 6. April 2021, GZ: BHBRVERK-2020-569772/14-Wid, mit dem an F. H. (in der Folge: Beschwerdeführer) die Aufforderung erging, innerhalb von vier Wochen eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, bestätigt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ein Blutalkohol von 2,18 ‰ auf eine erhöhte Alkoholverträglichkeit hinweise. Dies bestätigten auch die Angaben in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es bestehe ein Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch bzw. einer Alkoholabhängigkeit.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

In der Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, dass bei einem „Hochpromilledelikt“ neben der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht gleichzeitig von der mangelnden gesundheitlichen Eignung auszugehen sei. Die Amtsärztin habe die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung unberücksichtigt gelassen. Der letzte Alkoholkonsum vor Gutachtenserstellung läge schon ein halbes Jahr zurück.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Juni 2021, eingelangt am 28. Juni 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. Dezember 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt.

In der mündlichen Verhandlung wurde vereinbart, dass der Beschwerdeführer bis Mitte Jänner 2022 eine aktuelle Haaranalyse hinsichtlich EtG vorlegt.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie der Analysen der Haarproben vom 3. Jänner 2022 und 9. März 2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C und F.

Am 25. Oktober 2020 um 23:40 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Feldkirchen/M, L1032 bei Strkm. 8,04 in Fahrtrichtung Ottenhausen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,09 mg/l Atemluftalkoholkonzentration. Er hatte ca. sechs Biere und vier bis fünf Spirituosen getrunken und fühlte sich stark betrunken. Er trat um ca. 23:30 Uhr die Heimfahrt an, weil er einen Anruf erhielt, dass es seinen an Corona erkrankten Großeltern schlecht geht.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 27. Oktober 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die am 23. Dezember 2016 erteilte Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 26. April 2021) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und, nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

Dem kam der Beschwerdeführer fristgerecht nach und die Lenkberechtigung wurde ihm am 27. April 2021 wieder ausgefolgt. Die Lenkberechtigung war ihm erstmals entzogen worden.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme des „Institut Vorrang“ vom 4. Februar 2021 wird aufgrund der Untersuchung am 27. Jänner 2021 festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B, C und F „bedingt geeignet“ ist. Als Bedingung wird formuliert, dass aufgrund der erst beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz empfohlen wird, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels ETG-Haaranalysen eine Verlaufskontrolle zu schaffen. Zusammenfassend wird Folgendes festgehalten (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind durchwegs durchschnittlich ausgeprägt und entsprechend der Fragestellung.

Die testmäßig erhobene abstrakt logische Intelligenz ist eingeschränkt. In Zusammenschau mit der normgemäßen verbalen Intelligenz im Rahmen der Exploration und der durchschnittlichen visuellen Gedächtnisleistung können aber auch die intellektuellen Voraussetzungen als ausreichend beschrieben werden.

Eignungseinschränkenden Charakter hat die Befundlage zur Persönlichkeit. Dem Untersuchten wurde erstmals aufgrund eines Alkoholdeliktes die Lenkberechtigung entzogen und der beim Delikt festgestellte Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 2,18 Promille BAK weist auf eine äußerst starke Alkoholgewöhnung hin. Aus der Deliktanalyse ist auch eine deutliche Neigung, sozialen Konsumzwängen zu unterliegen, ableitbar. Hr. H. gibt selbst offen für die Vergangenheit häufigen, übermäßigen Alkoholkonsum in sozialen Kontext zu, wobei er aber nur seit dem Entzug der Lenkberechtigung strikte Alkoholkarenz geltend macht. Diese günstige Verhaltensänderung weist auf eine reflektierte und problembewusste Aufarbeitung des Vorfalls hin. Durch die subjektiv empfundene Verbesserung der Lebensqualität ist die Änderungsmotivation als gut zu beurteilen und in Hinblick auf die Dauer zeichnet sich eine beginnende Stabilisierung ab.

Die objektiven Persönlichkeitsverfahren weisen einen günstigen Befund aus. Die psychische Stabilität und die Selbstkontrolle sind gut ausgeprägt, wodurch langfristige Verhaltensziele umgesetzt werden können (z.B. Beibehaltung der Alkoholkarenz). Das Spannungsbedürfnis und die Abenteuerlust sind äußerst niedrig und das soziale Verantwortungsbewusstsein ist normgemäß.

Unter Würdigung der geltend gemachten Alkoholkarenz kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in ausreichendem Maße abgeleitet werden.“

In der relevanten Vorgeschichte wird beschrieben, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdeliktes nach Mithilfe beim Hausbau eines Freundes ab ca. 18:30 Uhr gemeinsam mit den anderen Helfern in einem Lokal ca. sechs Biere und vier bis fünf Spirituosen konsumiert hat. Um ca. 23:30 Uhr trat er nach einem Anruf seiner Eltern (den an Corona erkrankten Großeltern ging es schlecht) die vier Kilometer weite Heimfahrt an, obwohl er sich stark betrunken fühlte. Er wurde am Heimweg von der Polizei aufgehalten, die einen Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 2,18 Promille Blutalkoholgehalt feststellten.

Bis zu diesem Vorfall im Oktober 2020 konsumierte der Beschwerdeführer durchschnittliche sieben bis acht Bier wöchentlich. Ein- bis zweimal im Monat trank er sieben bis acht Bier in Gesellschaft. Schnäpse konsumierte er normalerweise nicht.

Laut Befund und Gutachten der FTC vom 14. Jänner 2021 konnte in der Haarprobe vom 26. Februar 2021 des Beschwerdeführers Ethylglucuronid (kurz: EtG) nicht nachgewiesen werden. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden.

Die Analyse der Haarprobe (3 cm) vom 3. Jänner 2022 zeigte hinsichtlich EtG ein Ergebnis von 35 pg/mg, das für einen übermäßigen Alkoholkonsum spricht, und jene vom 3. Jänner 2022 ein Ergebnis von 9,9 pg/mg, woraus auf einen moderaten Alkoholkonsum geschlossen werden kann.

Ab einem EtG-Wert von 30 pg/mg ist aus medizinischer Sicht von einem übermäßigen Alkoholkonsum auszugehen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb im Wesentlichen unbestritten. Hinsichtlich der Feststellung, dass aus medizinischer Sicht bei einem EtG-Wert ab 30 p/g ein übermäßiger Alkoholkonsum vorliegt ist festzuhalten, dass international seit vielen Jahren eine Entscheidungsgrenze von 30 pg/mg EtG etabliert ist. Grundlage dieser Beurteilung ist der "Konsens der Society of Hair Testing“, veröffentlicht unter https://soht.org/images/pdf/Revision_2019_Alcoholmarkers.pdf.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

[...]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

[...]
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
[...]
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.2. Ein Aufforderungsbescheid ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0140). Insbesondere sind ausschließlich begründete Bedenken zum Zeitpunkt der Entscheidung, d.h. aktuelle Bedenken, maßgeblich (VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032).

III.3. Konkret wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, eine fachlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Demnach ist zu klären, ob aktuelle Bedenken betreffend eines gehäuften Alkoholmissbrauchs bzw. einer Alkoholabhängigkeit vorliegen.

Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Oktober 2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 2,18 ‰. Er fühlte sich dabei stark betrunken. Bis zu diesem Zeitpunkt konsumierte er sieben bis acht Bier wöchentlich sowie ein- bis zweimal pro Monat in Gesellschaft. Schnäpse konsumierte er normalerweise nicht. Seither sind ca. 18 Monate vergangen.

Durchgeführte Analysen von Haarproben ergaben folgende Ergebnisse des EtG-Wertes:
26. Februar 2021 nicht nachgewiesen; 3. Jänner 2022 35 pg/mg und 9. März 2022 9,9 pg/mg

Der EtG-Wert vom 3. Jänner 2022 liegt zwar knapp über der medizinisch festgelegten „Gefährdungsgrenze“ mit einem Wert von 30 pg/mg, jedoch lässt sich daraus in Zusammenschau mit den beiden anderen Analyseergebnissen (kein Nachweis und 9,9 pg/mg) und der mittlerweile verstrichenen Zeit (ca. 18 Monate) seit dem verfahrensauslösenden Vorfall aktuell kein begründeter Verdacht eines gehäuften Alkoholmissbrauchs oder einer Alkoholabhängigkeit ableiten.

III.4. Wenn die belangte Behörde davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer aufgrund der vorliegenden Haaranalysen aus 2022 nachweislich nicht in der Lage sei, über einen längeren Zeitraum auf Alkohol zu verzichten, so ist dazu festzuhalten, dass für den Ausschluss eines begründeten Verdachts eines gehäuften Alkoholmissbrauchs oder einer Alkoholabhängigkeit eine strikte Alkoholabstinenz nicht Voraussetzung ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer